

Handlungsfeld

5. Gesundheit und Pflege

Textentwurf der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

a) Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention

Im Bereich Gesundheit und Pflege bedarf es für Menschen mit Beeinträchtigungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) Angebote, die ohne Ausgrenzungen die gesundheitliche Versorgung möglichst umfassend gewährleisten. In der BRK heißt es dazu in Artikel 25, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung anerkennen. Die Vertragsstaaten sollen dazu alle geeigneten Maßnahmen treffen, um gewährleisten zu können, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

b) Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen

Im SGB IX sind die Reha-Träger und die Teilhabeleistungen festgelegt sowie bestimmt, welcher Personenkreis zu den Menschen mit Behinderungen gehört.

Die Pflegeversicherung, die - altersunabhängig - sowohl Leistungen für körperlich beeinträchtigte Menschen sowie auch für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz bewilligt, gilt nach dem SGB IX nicht als Reha-Träger. Damit entfallen wesentliche allgemeine Koordinierungs- Kooperations- und Zuständigkeitsregeln für die Pflegekassen für das Zusammenbringen der Leistungen quasi „wie aus einer Hand“ für Menschen mit Behinderungen.

Auch gelten die Regelungen für das Persönliche Budget gem. § 17 SGB IX für die Pflegekassen nur eingeschränkt. Für Sachleistungen werden nur Gutscheine zur Verfügung gestellt, die nur zur Inanspruchnahme der nach SGB XI anerkannten Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste berechtigen (§ 35 a SGB XI) und damit faktisch nicht zu einer selbst gewählten und organisierten Hilfe führen kann.

Das Sozialressort wird sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Leistungen der Pflegeversicherung auch als Teilhabeleistungen dem SGB IX zugeordnet werden,

und auch alle Leistungen als budgetfähige Leistungen i. S. des SGB IX in Anspruch genommen werden können.

Ältere Menschen können eine Behinderung entwickeln und Menschen mit Behinderung werden alt. Es gibt also eine Personengruppe von älteren Menschen mit Behinderung, für die es keine spezielle Leistung gibt. Es gibt entweder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder Pflegeleistungen nach dem SGB XI oder beides parallel. Gegebenenfalls kommen auch Maßnahmen der allgemeinen Altenhilfe in Frage. Maßnahmen speziell für die Personengruppe der älteren Menschen mit Behinderung müssen noch entwickelt werden.

Die Qualität von Pflege ist unterschiedlich. Gerade für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung kann es individuell besondere Anforderungen geben. Definitionen oder Standards zu formulieren kann ein Auftrag an den Landesteilhabebeirat sein.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	Federführung Weitere Beteiligte	<u>Zeitraumen der</u> <u>Umsetzung</u> Land / Stadt
Maßnahmen für die Personengruppe „ältere Menschen mit Behinderung“ entwickeln	<u>Landesteilhabebeirat</u> Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Senator für Gesundheit	<u>Fortlaufend</u> Land
Standards für Pflege von Menschen mit Behinderung entwickeln	<u>Landesteilhabebeirat</u> Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Senator für Gesundheit	<u>Fortlaufend</u> Land